

RS OGH 1984/7/4 3Ob59/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1984

Norm

ABGB §1407

EO §225

Rechtssatz

Übernimmt der Ersteher das Ausgedinge in Anrechnung auf das Meistbot, hat er ab dem Zuschlagstag die Last des Ausgedinges voll zu tragen. Die Rechte des Ausgedingsberechtigten wurden durch die Übernahme der Last nicht verändert (§ 1407 Abs 1 ABGB). Erfüllt der Ersteher die berechtigten Forderungen des Ausgedingsberechtigten nicht, so kann dieser den Ersteher im Klagewege ebenso belangen, wie er dies gegenüber dem früherern Eigentümer (dem Verpflichteten im Versteigerungsverfahren) gegenüber tun hätte können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 59/84
Entscheidungstext OGH 04.07.1984 3 Ob 59/84
JBI 1985,300 = SZ 57/127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003773

Dokumentnummer

JJR_19840704_OGH0002_0030OB00059_8400000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at